

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 21. Dezember 2009

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) - SGV. 2023 - hat der Rat der Stadt Billerbeck am 27. September 2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Der Rat überweist die Anregungen oder Beschwerden nach Abs. 1 an den zuständigen Fachausschuss oder den Bürgermeister zur inhaltlichen Prüfung und Erledigung, wenn und soweit der Rat nicht selbst entscheiden will. Antragsteller haben das Recht, von ihnen gestellte Anregungen oder Beschwerden vor dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss mündlich zu begründen. Die Redezeit sollte 5 Minuten nicht überschreiten.

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.